

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00223 vom 29. August 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00223

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00223 du 29 août 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00223 del 29 agosto 2025

Regeste

Entbindung vom Anwaltsgeheimnis | [teilweise Entbindung vom Anwaltsgeheimnis zwecks Durchsetzung einer Honorarforderung] Der Bestand eines Mandatsverhältnisses fällt unter den Schutz des Anwaltsgeheimnisses (E. 2.1). Die teilweise Entbindung eines Rechtsanwalts vom Anwaltsgeheimnis zwecks Durchsetzung der Honorarforderung ermöglicht dem Anwalt lediglich, die behauptete Honorarforderung ohne Verletzung des Berufsgeheimnisses gerichtlich geltend zu machen (E. 2.4). Der Bestand bzw. die Höhe der Honorarforderung sowie allfällige Pflichtverletzungen bei der Mandatsführung sind nicht Gegenstand des Verfahrens betreffend Entbindung vom Berufsgeheimnis, sondern von den Zivilgerichten zu beurteilen (E. 2.4 und E. 3.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Abteilung VB.2023.00223 Urteil des Einzelrichters vom 29. August 2025 Mitwirkend: Verwaltungsrichter André Moser, Gerichtsschreiberin Eva Heierle. In Sachen A, Beschwerdeführer, gegen 1. RA B, 2. RA C, 3. RA D, vertreten durch RA B und/oder RA C,

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin 6 erwägt, die Beschwerdegegner 1–5 hätten zusammen mit ihrem Entbindungsgesuch eine Mandatsvereinbarung vom 15. November 2019 sowie eine Vollmacht vom 22. November 2019 eingereicht. Aus diesen Unterlagen gehe hervor, dass ein Mandatsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der H AG zustande gekommen sei, wobei als Mandatsleiter Rechtsanwalt I vorgesehen worden sei. Da die Beschwerdegegner 1–5 allesamt für die H AG tätig seien, was der Beschwerdeführer denn auch nicht bestreite, und sie durch ihre Arbeit für die Körperschaft, insbesondere durch wöchentliche "Status-Update-Videokonferenzen", zu Geheimnisträgern von den Beschwerdeführer betreffenden vertraulichen Informationen geworden seien, sei der Bestand eines Mandatsverhältnisses ausreichend glaubhaft gemacht worden. Weiter erwägt die Vorinstanz, für das Bestehen eines genügenden Rechtsschutzinteresses der Anwaltschaft sei im Rahmen des Entbindungsverfahrens nicht von Belang, ob die geltend gemachte Honorarforderung materiellrechtlich (noch) bestehe. Ob der Beschwerdeführer die Honorarforderung wie geltend gemacht mit einer an ihn abgetretenen Lohnforderung von Rechtsanwalt I gegenüber der H AG habe gültig verrechnen können, sei daher ebenso wenig Verfahrensgegenstand wie die Fragen, ob die Abtretung gültig sei oder ob überhaupt eine Lohnforderung seitens Rechtsanwalts I gegenüber der H AG bestehe. Der Verfahrensgegenstand beschränke sich vielmehr auf die angebehrte Entbindung vom

Berufsgeheimnis. Dass grundsätzlich eine Honorarforderung der H AG gegenüber dem Beschwerdeführer in der Höhe von Fr. 55'528.40 bestehe, sei nicht umstritten. Somit sei ein Interesse der Beschwerdegegner 1–5 an der Entbindung vom Anwaltsgeheimnis gegeben. Diese hätten sodann dargetan, dass regelmässig über die seitens der H AG für den Beschwerdeführer erbrachten anwaltlichen Bemühungen abgerechnet worden sei und dass der Beschwerdeführer die ausgestellten Teilrechnungen während zweier Jahre abgesehen von den beiden die streitgegenständliche Honorarforderung betreffenden auch bezahlt habe. Die Beschwerdegegner 1–5 hätten angesichts der regelmässigen Bezahlung der Teilrechnungen nicht mit Widerstand bezüglich der weiteren Honorarrechnungen rechnen müssen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass sie während des Mandats hinreichende Bemühungen unternommen hätten, um das Honorar einzutreiben bzw. um ein Entbindungsverfahren zu vermeiden. Sinngemäss erwägt die Vorinstanz schliesslich, entgegen dem Beschwerdeführer gehe es im vorliegenden Verfahren lediglich um die Frage, ob die Beschwerdegegner 1–5 zwecks Durchsetzung der Honorarforderung gegenüber den zuständigen Behörden vom Berufsgeheimnis zu entbinden seien, und nicht um eine arbeitsrechtliche Streitigkeit zwischen der H AG und Rechtsanwalt I. Soweit der Beschwerdeführer vorbringe, da aus seiner Sicht eine gültige Verrechnung vorliege, sehe er sich der Gefahr einer Doppelzahlung ausgesetzt, sei festzuhalten, dass es sich dabei nicht um Fragen des Geheimhaltungsinteresses handle. Die damit aufgeworfenen Fragen betreffen wie auch die Frage der Honorarpflicht bzw. die Höhe des Honorars und der Art der Mandatsführung nicht das Geheimhaltungsinteresse, sondern den Bestand, die Angemessenheit bzw. die Berechtigung der Honorarforderung. Darüber sei aber nicht von ihr (der Beschwerdegegnerin 6), sondern vom zuständigen Gericht in einem ordentlichen Zivilprozess zu entscheiden. Dass der Beschwerdeführer nicht in ein arbeitsrechtliches Verfahren einbezogen werden wolle, sei zwar aus ökonomischer Sicht verständlich, begründe aber kein Geheimhaltungsinteresse. Auch den Akten seien keine Geheimhaltungsinteressen des Beschwerdeführers zu entnehmen, welche höher zu gewichten seien als das Interesse der Beschwerdegegner 1–5 an der Entbindung vom Berufsgeheimnis. Folglich falle die Interessenabwägung zugunsten letzterer aus.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer hält dem im Kern entgegen, soweit die Beschwerdegegnerin 6 ausführe, es sei vom zuständigen Zivilgericht darüber zu entscheiden, ob die umstrittene Honorarforderung durch Erfüllung bzw. durch Verrechnung mit einer (bestrittenen) Forderung untergegangen sei, verkenne sie die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung sowie die entsprechende herrschende Lehre. Das Bundesgericht führe in Urteilen vom 7. April 2014 (2C_1127/2013, E. 3.2) und vom 27. Mai 2008 (2C_508/2007, E. 2.2) aus, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Entbindungsverfahrens zu prüfen habe, ob gewisse Erfolgchancen zur Durchsetzung der Honorarforderung bestünden bzw. ob ein Rechtsschutzinteresse gegeben sei. Die Beschwerdegegnerin hätte daher zumindest eine summarische (materiell-rechtliche) Prüfung der Erfolgchancen für die Durchsetzung der Honorarforderung vornehmen müssen. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Beschwerdegegnerin 6 hat wie oben in E. 3.1 dargelegt hinreichend geprüft, ob ein Rechtsschutzinteresse der Beschwerdegegner 1–5 am Entbindungsverfahren gegeben sei bzw. ob das Bestehen eines Mandatsverhältnisses bzw. einer Honorarforderung glaubhaft sei. Sie hat sodann zutreffend festgehalten, dass die Gültigkeit der geltend gemachten Verrechnung bzw. der Bestand der Verrechnungsforderung bestritten sei. Entgegen dem sinngemässen Dafürhalten des Beschwerdeführers erweist es sich nicht als rechtsverletzend,

dass die Beschwerdegegnerin 6 den Bestand einer Honorarforderung als glaubhaft erachtete, wiewohl der Beschwerdeführer behauptet, diese sei durch Verrechnung getilgt worden. Wie oben in E. 2.4 dargelegt, hat die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis sodann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keinerlei materielle Rechtswirkungen, sondern ermöglicht es der gesuchstellenden Anwältin bzw. dem gesuchstellenden Anwalt bloss, ohne Verletzung des disziplinar- und strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnisses die behauptete Honorarforderung auf dem Klageweg geltend zu machen (BGr, 16. Mai 2018, 2C_439/2017, E. 3.3 mit Hinweisen, auch zum Folgenden). Sie präjudiziert einen späteren Zivilprozess über die Honorarforderung in keiner Weise. Die einzige unmittelbare Rechtswirkung, welcher der Entbindungsentscheid für den betroffenen (möglichen) Mandanten hat, liegt darin, dass dieser im Umfang, in dem es für die Geltendmachung der Honorarforderung notwendig ist, des ihm ansonsten zustehenden Schutzes durch das Anwaltsgeheimnis verlustig geht. Eine – auch bloss summarische – materiellrechtliche Prüfung der umstrittenen Honorarforderung hat die Beschwerdegegnerin 6 daher zu Recht unterlassen. Eine solche Auseinandersetzung kann bzw. muss auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren unterbleiben.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer wirft der Beschwerdegegnerin 6 sodann eine fehlerhafte Interessenabwägung vor. Namentlich habe jene nicht berücksichtigt, dass er als Mitglied der Familie A eine Person des öffentlichen Lebens und in der Öffentlichkeit entsprechend exponiert sei. Das "Bekanntwerden des Mandatsverhältnisses und der streitgegenständlichen Angelegenheit [könnte sich] sehr wohl familienintern wie -extern negativ" für ihn auswirken. Dass der Beschwerdeführer einer gutsituierten und öffentlich bekannten Familie angehören mag, begründet kein spezifisches Geheimhaltungsinteresse, welches das Interesse an der Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu überwiegen vermöchte. Inwiefern die durch die Beschwerdegegnerin 6 vorgenommene Interessenabwägung im Licht der – unsubstanziert – angerufenen Ansprüche auf Achtung der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) und auf Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV sowie Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK, SR 0.101]) unvollständig oder anderweitig rechtsfehlerhaft sein sollte, lässt sich den Vorbringen des Beschwerdeführers nicht entnehmen. Der Umstand, dass in einem allfälligen Zivilprozess betreffend die Honorarforderung möglicherweise auch über den Bestand der seitens des Beschwerdeführers behaupteten Verrechnungsforderung zu entscheiden sein wird, vermag kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Beschwerdeführers zu begründen. Die Beschwerdegegnerin 6 weist vielmehr zutreffend darauf hin, dass dies gegebenenfalls eine Folge der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verrechnung ist. Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss – aber unsubstanziert – hinreichende Bemühungen der Beschwerdegegner 1–5 zur Vermeidung eines Entbindungsverfahrens in Abrede stellt, kann ihm mit Blick auf das oben in E. 2.3 und E. 3.1 Ausgeführte nicht gefolgt werden.

E. 3.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet sind, die streitgegenständliche Entbindung vom Berufsgeheimnis gemäss Dispositivziffer 1 des Beschlusses der Beschwerdegegnerin 6 vom 2. März 2023 als rechtsverletzend erscheinen zu lassen.

E. 4

Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühren ist auch dem deutlich erhöhten Aufwand in der Prozessleitung Rechnung zu tragen.

E. 5.2

Eine Parteientschädigung ist dem unterliegenden Beschwerdeführer nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.3

Auch die Beschwerdegegner 1–5 ersuchen um Ausrichtung einer Parteientschädigung. Eine solche stünde ihnen als obsiegender Partei nach § 17 Abs. 2 lit. a VRG namentlich zu, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte. Dass eine Partei rechtskundig ist, schliesst einen Entschädigungsanspruch wegen besonderen Aufwands nicht aus, womit auch in eigener Sache prozessierenden Anwältinnen und Anwälten auf dieser Grundlage eine Entschädigung zugesprochen werden kann (Kaspar Plüss in Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 17 N. 48). Allerdings muss mehr als ein bloss geringfügiger Aufwand entstehen, etwa weil erheblicher Zeitaufwand erforderlich war, sodass eine in eigener Sache prozessierende Person während längerer Zeit ihrer Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit nicht nachgehen konnte (Plüss, N. 49; vgl. auch § 8 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [GebV VGr, LS 175.252]). In Anlehnung an die bundesgerichtliche Praxis wäre eine Parteientschädigung einer rechtskundigen Person dann zuzusprechen, wenn die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was der bzw. die Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (BGE 144 V 280 E. 8.2; 125 II 518 E. 5b). Den Beschwerdegegnern 1–5 entstand durch dieses Verfahren, in dem sich keine komplexen Rechtsfragen stellten, kein diesen Rahmen übersteigender Aufwand. Da auch der Entschädigungstatbestand des § 17 Abs. 2 lit. b VRG vorliegend nicht erfüllt ist, bleibt auch den Beschwerdegegnern 1–5 eine Parteientschädigung verwehrt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.